Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

6. Erfahrungsaustausch der PrüfVO Sachverständigen – Fragen und Antworten

MR Dipl.-Ing. Knut Czepuck

Köln, 17. November 2017

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

Köln, 17. November 2017

Erfahrungsaustausch PSV am 17.11.2017 in Köln mit Vertretern der Obersten Bauaufsichtsbehörden von
- Nordrhein-Westfalen (NRW)
- Rheinland-Pfalz (RP)

➢ **Beantwortung der <u>vorab</u> eingereichten Fachfragen**

Erläuterung:
Die eingereichten Fachthemen und/oder -fragen wurden entsprechend den folgenden Schwerpunkten aufgeteilt und zusammengestellt durch Rolf Köhler:

Anzahl		
- Landesspezifisches Baurecht	Baurecht	18
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	VV TB	6
- Umgang mit Abweichungen	UmA	10
- zu Anwendungs- und Verwendbarkeitsnachweisen	AuV	15
- Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges	PBS	11

Die Beantwortung erfolgte danach federführend durch die beteiligten Obersten Bauaufsichtsbehörden (NRW oder RP)

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 1:

Laut Bauordnung müssen Aufzugsschächte an oberster Stelle eine nicht verschließbare Öffnung haben.

Wenn aber z. B. aus EnEV Gründen ein Verschluss auf diesem Loch angebracht wird, kann das nur durch eine natürliche oder mechanische Entrauchungsanlage mit allen baurechtlichen Anforderungen geschehen. (ggf. sogar angesteuert durch eine vorhandene BMA)

In letzter Konsequenz heißt das doch, das ist kein Rauchableitungs-gerät (mehr), sondern eine Rauchableitungsanlage!

Somit Prüfung durch einen Prüfsachverständigen, weil Anlage oder?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 1 durch NRW:

Nein, der Verschluss wird nicht zur prüfpflichtigen Rauchabzugsanlage.

- **➔ Fachartikel „Das andere Loch und sein Verschluss“**
- **➔ Kombination von Verschluss, Raucherkennungsanlage, Öffnungsmechnismus**
- **➔ es gibt mehrere Ausführungsmöglichkeiten:**

RWA Gerät mit Auslösesteuerung, Bauprodukt Fahrschachtentrauchung oder Kombination mehrerer geeigneter Bauprodukte

Baurecht

Frage BauR 2:

Vielfach wird eine Dachkonstruktion / ein Dach in Brandschutzkonzepten ohne Benennung des Feuerwiderstands (also damit keine Erfordernis zum Einsatz einer Brandschutzklappe) beschrieben. Z. B. Beton (statisch) mit Polystyrol-Dämmung und Bitumenbahn oder "Gummi"-Dachhaut (brennbar) – oder es wird der Witterungsschutz in brennbarer Qualität akzeptiert.

LüAR NRW beschreibt im Abs. 5.1.2 die Ausführung der Mündungen und das Thema "Bekiesung" bzw. "Gehwegplatten" als Schutz der Dachhaut. Was ist mit der LüftungsleitungsDURCHFÜHRUNG, die ggf. direkt an die brennbare Dacheindeckung herangeführt wird?

Bewusst als Erleichterung nicht beschrieben oder ist der physikalische Sachverhalt ‚vergessen' worden?

(Abs. 5.2.1.2 LüAR NRW hilft nur dann weiter, wenn das Dach mit Feuer-widerstand beschrieben wird)!

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 2 durch NRW:

Es gibt keine Anforderungen an die Durchführung der Lüftungsleitung durch die Dachhaut, soweit das Dach keine Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen muss.

Sinn der Regelung 5.1.2 ist der Schutz vor dem Austreten des Feuers aus der Mündung

Es ist nicht Schutzziel, den Wärmeeintrag zu verringern.

Baurecht

Frage BauR 2:

Vielfach wird eine Dachkonstruktion / ein Dach in Brandschutzkonzepten ohne Benennung des Feuerwiderstands (also damit keine Erfordernis zum Einsatz einer Brandschutzklappe) beschrieben. Z. B. Beton (statisch) mit Polystyrol-Dämmung und Bitumenbahn oder "Gummi"-Dachhaut (brennbar) – oder es wird der Witterungsschutz in brennbarer Qualität akzeptiert.

LüAR NRW beschreibt im Abs. 5.1.2 die Ausführung der Mündungen und das Thema "Bekiesung" bzw. "Gehwegplatten" als Schutz der Dachhaut. Was ist mit der LüftungsleitungsDURCHFÜHRUNG, die ggf. direkt an die brennbare Dacheindeckung herangeführt wird?

Bewusst als Erleichterung nicht beschrieben oder ist der physikalische Sachverhalt ‚vergessen' worden?

(Abs. 5.2.1.2 LüAR NRW hilft nur dann weiter, wenn das Dach mit Feuer-widerstand beschrieben wird)!

Baurecht

Antwort BauR 3 durch NRW:

Zu a): Wieso sollte sich aus § 3 BauO eine andere Prüfverpflichtung ergeben? „Kaltrauchsperren" sind ordnungsgemäß instandzuhalten

Zu b): Nein, es besteht keine bauordnungsrechtliche Möglichkeit zu einer über die PrüfVO Vorschriften hinausgehende Prüfpflicht

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 4:

Im Bild 6.1 LüAR NRW wird eine Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung (in Anlagen nach DIN 18017-3) dargestellt, die ohne Berücksichtigung der benachbarten Installationen (ggf. brennbaren Leitungen, o.Ä.) und ohne "Schacht", sozusagen frei gewählt in eine Decke installiert werden kann.

Ist dies eine gewollte, baurechtliche Erleichterung in derartigen Anlagen, oder ist in der Darstellung/Vereinfachung die Minder-Qualität einer solchen Absperrvorrichtung 'vergessen' worden?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 4 durch NRW:

1. **Diese Absperrvorrichtungen sind nur verwendbar in Lüftungsanlagen der Bauart nach DIN 18017-3**
2. **Die anderen Deckendurchführungen müssen ebenfalls die brandschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen**

Hinweis: Lüftungsanlagen 18017-3 dürften nur zur Leitungsführung in den entsprechenden Räumen führen – Bädern, WC´s

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 5:

Ist ein Raum, in dem beispielsweise ein Batterieschrank für eine ELA/SiBe-Anlage aufgestellt ist, ein "Batterieraum" im Sinne der SBauVO §§ 147…149?

Wenn nein, ab wann ist ein Aufstellraum ein Batterieraum im Sinne der SBauVO?

Welche technischen Anforderungen sind an einen Batterieraum zu stellen, der nicht gemäß SBauVO über besondere Leitungen und aus dem Freien be- und entlüftet wird? - bzgl. Explosionsschutz und Wärmeabfuhr?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 5 durch NRW:

1. **Wenn es sich nur um Batterien nur für zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen handelt -> dann Batterieraum gem. Teil 6 SBauVO**

   jedoch nicht Batterien, die Bestandteil eines Gerätes (z.B. Brandmeldezentrale, ELA-Zentrale) sind
2. **Zentrale Anlage & sicherheitstech. Anlage**
3. **Frostfrei, keine unzulässige Wärmeentwicklung auf Batterien und keine Bildung explosionsfähiger Gemische – ansonsten siehe einschlägige Normen.**

Baurecht

Frage BauR 6:

Der Betrieb von Druckbelüftungsanlagen (RDA) ist häufig mit einer derart hohen Schallemission verbunden, dass die Gefahr besteht, die Panik des Flüchtenden dadurch noch zu vergrößern. Darüber hinaus müssen die Anlagen regelmäßig zu Wartungszwecken über eine vom Hersteller vorgegebene Mindestlaufzeit betrieben werden. Im Brandfall muss die Kommunikation unter den Feuerwehrleuten noch möglich sein.

a.) Gibt es vorgegebene Grenzwerte, die einzuhalten sind?

Falls nein; gibt es Randbedingungen unter denen der Sachverständige den hohen Geräuschpegel bemängeln muss?

b.) Wie ist die Wechselwirkung mit einer vorhandenen Alarmierungs-anlage zu bewerten?

Baurecht

Antwort BauR 6 durch NRW:

a) **Grenzwerte sind nicht bekannt, außer Schmerzgrenze innerhalb des Treppenraums**

b) **Die Wechselwirkung ist genauso zu bewerten, wie bei einer Feuerlöschanlage**

   ➔ **Möglicherweise ist hier in der DIN EN 12101-6 ergänzender Normierungsbedarf**

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 7:

Muss ein Prüfsachverständiger (PSV) als Prüfgrundlage das aktuelle Bauordnungsrecht oder das zum Genehmigungszeitpunkt geltende Recht beachten?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 7 durch NRW:

Zum Prüfen sind die aktuell geltenden Rechtsvorschriften zugrunde zu legen und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung

➔ Erlaß an die Stadt Essen v. 09.08.2002

von den Sachverständigen als Prüfmaßstab das zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils aktuelle Bauordnungsrecht zugrundegelegt wird. … Die Sachverständigen sind also nicht ermächtigt, zur Schonung ihres Auftraggebers etwa eigene „Bestandsschutzüberlegungen“ derart anzustellen,

DIN-/VDE-Normen sind keine Rechtsvorschriften!

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 8:

Die Schneelastberechnungen der Tragwerksplaner weisen in NRW Schneelasten von 520 Pa bis über 2.000 Pa aus. Müssen NRWG nach DIN EN 12101-2 und MRA nach DIN EN 12101-3 zur Verwendung in den Leistungserklärungen gleiche Schneelasten ausweisen?

Wenn nein: Welche Schneelast ist in Ansatz zu bringen (z. B. in Prozent der errechneten Schneelast?

Wenn ja: Wäre eine geringere ausgewiesene Schneelast bei gleichzeitig vorhandenem Räumungskonzept (Beseitigung der Schneelast) des Betreibers
a) als gleichwertig anzusehen?
b) ausreichend, um keinen Mangel im Prüfbericht dokumentieren zu müssen?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 8 durch NRW:

Zu klären wäre, was „Schneelast“ bedeutet!

Angesichts der Bedeutung der Schneelast, ist sie bei der Auslegung von NRA/MRW zu berücksichtigen!

Für die Prüfung sind die Werte aus der Baugenehmigung und dem dazugehörenden Brandschutznachweis maßgebend

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 9:

Ist die Trennung einer Feuerlöschanlage (z. B. Wandhydranten- oder Sprinkleranlage) von der Trinkwasserversorgung baurechtlich genehmigungsbedürftig?
Welche Stellen (z. B. Feuerwehr) und Beteiligte sind einzubinden, um die Maßnahme der Trennung baurechtlich ordnungsgemäß durchzuführen?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 9 durch NRW:

Trennung nicht bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftig, soweit nicht in den Genehmigungsunterlagen besonders geregelt

Zu beteiligen ist keine Stelle, aber Prüfung als Erstprüfung wegen wesentlicher Änderung der Anlage

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 10:

Bei nachträglicher Trennung einer Wandhydrantenanlage vom Trinkwasser ist bei Bestandgebäuden (z. B. Hochhäuser, Verkaufsstätten) eine Versorgung der nun erforderlichen Druckerhöhungsanlage über die Sicherheitsstromversorgung nicht gegeben bzw. zum Errichtungszeitpunkt nicht gefordert.

a.) Muss die nachträgliche Trennung bei der Bauaufsicht angezeigt werden? Ist die Trennung genehmigungspflichtig? Stellt die Trennung eine wesentliche Änderung dar?

b.) Kann bei Abstimmung mit der Feuerwehr eine wasserseitige Noteinspeisung installiert werden, um einer Nachrüstung auf Sicherheitsstromversorgung kompensierend entgegenzuwirken?

Welche baurechtlichen Anforderungen und Genehmigungsgänge sind zu tätigen?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 10 durch NRW:

a) **Nein, Nein, Ja, wobei ersten beiden Teilfragen mit Ja zu beantworten sind, wenn in der Genehmigung dazu etwas geregelt ist**

b) **Da in SBauVO (Vk, Hochh) Sicherheitsstromversorgung der Druckerhöhungsanlagen (Pumpen) verlangt ist, wäre dazu nun Abweichung zu beantragen, auch bei „wasserseitiger Noteinspeisung“**

c) **Anforderungen gem. SBauVO , Genehmigungsverfahren gem. BauO**

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 11:

(Wie) Sind bei Prüfungen nach Baurecht Punkte anderer Gebiete (z.B. Energieeinsparverordnung => fehlende WRG bei Anlagen > 4000 m³/h; z.B. Ökodesign-Richtlinie bzw. Verordnung => fehlende / unvollständige CE-Konformität) zu bewerten?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 11 durch NRW:

Nein,

„CE Mängel“ nur wenn offensichtlich gegen Bauproduktrecht verstoßen wird -> vgl. MBO

PrüfSV keine „verlängerte Marktaufsicht“

Baurecht

Frage BauR 12 Teil 1 von 2:

Häufig finden in Schulen als Alternative zur Fensterlüftung (oder bei energetischen Ertüchtigungen) Lüftungsgeräte nach BRL A Teil 1 (17.6) oder BRL B Teil 2 (1.2.4) Verwendung, die aus dem Bereich der Wohnungslüftung kommen.

a.) Ist dies zulässig?

b.) Wie ist ein fehlender / nicht erkennbarer Verwendbarkeitsnachweis zu bewerten? (Geräte nach BRL B Teil 2 haben gemäß dieser nur Auflagen an die Hygiene etc., Brandschutzauflagen sind hier nicht beschrieben).

Diese Lüftungseinheit entnehmen/entsorgen die Luft von/nach außen i.d.R über Auslässe im Fassadenbereich; da kann es dazu kommen, dass Abstände gemäß. (M)LüAR unter den Auslässen der einzelnen Einheiten nicht eingehalten werden.

->

-

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 12 Teil 1 durch NRW:

a) Ja die Verwendung ist zulässig

b) Ist das Vorhandensein des Verwendbarkeitsnachweises dezentraler Fassadenlüftungsgeräte ein Prüfgegenstand?

Nein, denn es handelt sich dabei nicht um eine prüfpflichtige Lüftungsanlage (zentrale Abluftanlage dieser Räume wäre prüfpflichtig)

Im Übrigen: ja und? Was stören die Abstände bei Fenstern?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 12 Teil 2 von 2:

c.) Sind diese Geräte als Gerät nach BRL zu betrachten oder dann ggf. als Anlage nach (M)LüAR?

d.) Wo beginnt ggf. ein Wechsel (beim Anbau von Kanalteilen)?

e.) Wann wird in bauordnungsrechtlichem Sinne von einem Lüftungsgerät (nach BRL) und wann von einer Lüftungsanlage gesprochen, auf die die (M)LüAR anzuwenden ist?

f.) Sind diese Lüftungsgeräte überhaupt prüfpflichtig (wenn es keine Anlagen sind)?

Bei einer Betrachtung nach (M)LüAR müssten u. a. die zu geringen Abstände hier beanstandet werden.

g.) Wie sieht es dann mit der innenliegenden (brennbaren) Dämmung im Kompaktgerät aus?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 12 Teil 2 durch NRW:

c) ein Gerät ist ein Gerät bei nur einem Raum

d) beginnt bei gemeinsamen Leitungsnetz Zu- und Abluft

e) Gerät ist auf einmal vollständig transportabel

f) Nein, gem. PrüfVO sind Anlagen prüfpflichtig, nicht singuläre Geräte

g) das Gerät bleibt ein Gerät, egal wie es im Innern aussieht

Baurecht

Frage BauR 13:

In der M-HHR steht unter 4.2 Notwendige Treppenräume, Sicherheitstreppenräume, dass …

Unter 6.2 Druckbelüftungsanlagen steht, dass … der Eintritt von Rauch in innenliegende Sicherheitstreppenräume und deren Vorräume sowie in Feuerwehraufzugsschächte und deren Vorräume muss jeweils durch Anlagen zur Erzeugung von Überdruck verhindert werden. Ist nur ein innenliegender Sicherheitstreppenraum vorhanden, müssen bei Ausfall der für die Aufrechterhaltung des Überdrucks erforderlichen Geräte betriebsbereite Ersatzgeräte deren Funktion übernehmen.

Lässt sich hieraus ableiten, dass die Redundanz bei RDA-Anlagen nur dann erforderlich ist, wenn nur ein Sicherheitstreppenraum vorhanden ist und das RDA-Anlagen nicht grundsätzlich Redundanz aufweisen müssen?

Baurecht

Antwort BauR 13 durch NRW:

Ja! Siehe aus SBauVO § 105

… Die Lüftungsanlagen müssen durch die Brandmeldeanlage selbsttätig ausgelöst werden und umgehend nach Auslösung den maximalen Luftvolumenstrom fördern. Ist nur ein innenliegender Sicherheitstreppenraum vorhanden, müssen bei Ausfall der für die Aufrechterhaltung des Überdrucks erforderlichen Geräte betriebsbereite Ersatzgeräte deren Funktion übernehmen.

Baurecht

Frage BauR 14:

Sind Überströmöffnungen, Brandschutzsteine etc. (Teile einer Lüftungs-anlage und somit) durch den PSV prüfpflichtig?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 14 durch NRW:

Soweit diese Bauprodukte Teil der Lüftungsanlage sind und zur Erfüllung der Schutzzielfunktionen erforderlich sind, sind sie bei der Prüfung zu berücksichtigen

Für andere „Abschlüsse von vorgesehenen Überströmöffnungen“ sind die Bestimmungen der Verwendbarkeitsnachweise maßgeblich!

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 15:

Wenn bei einem wesentlichen Mangel die Frist (z.B. 30.05.) abgelaufen ist, der Kunde sich aber vorher gemeldet hat, um seine Mängel abzumelden (egal ob er die Mängel beseitigt hat oder nicht),

der Nachprüftermin (aus terminlichen Gründen) aber erst z.B. im August stattfinden kann…

Wie sieht hier generell die rechtliche Situation (für den PSV) aus?

und im Speziellen was ist im Falle,

wenn etwas vor der Nachprüfung passiert (d.h. Mangel war noch nicht der zuständigen Bauaufsicht gemeldet worden)?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 15 durch NRW:

Betreiber ist immer in der Verantwortung,

wenn zu befürchten ist, dass etwas passiert mit größeren Folgen, wäre die Fristsetzung schon nicht ohne ausführliche Hinweise sinnvoll!

Denn wer garantiert, dass nicht vorher etwas passiert?

Abschätzung der Sicherheit für die Fristsetzung ist Verantwortung des PrüfSV

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 16:

Bei notwendigen Fluren (in Bestandsbauten) gibt es in manchen Fällen in den Baugenehmigungsunterlagen eher unspezifische Vorgaben zur Entrauchung …

Gibt es Publikationen / Erfahrungswerte aus Sicht der Bauaufsichten, welche LW-Zahlen (5fach, 10fach 20fach etc.?) hierzu anzusetzen sind? (minimal oder am besten geeignet)

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 16 durch NRW:

a) **Es sind keine Werte für Mindestluftwechsel bekannt**

b) **Im Übrigen sind für den Bestand keine Regelungen in BauO zur Entrauchung von notwendigen Fluren bekannt**

Schutzziel begrenzt Länge notwendiger Flure und in bestimmten Sonderbauten haben Türen Selbstschließeinrichtungen

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage BauR 17:

Wenn heute ein PSV in ein Gebäude geringer Höhe (über 400 m²) kommt, (Errichtung vor Januar 2017) und bei der Prüfung keine Baugenehmigung vorliegt, muss dann nach aktuellem Stand hier das Fehlen von Brandschutzklappen bemängelt werden? Oder reicht ein Hinweis?

Gleiches gilt für die Entrauchung für Garagen…

Wie verhalten?

dto. §§80 Forderung nach Netzersatzanlage bei kleinen Sprinkleranlagen

Anpassung oder greift hier der Bestandsschutz?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 17 durch NRW:

Es ist nach aktuellem Recht zu prüfen, mit allen Konsequenzen

Frage, wie mit Abweichungen vom aktuellen Recht umzugehen ist, wäre dann im zweiten Schritt nach Abschluss der Prüfungen zu klären

- ➔ **Aufgabe des Bauherrn / Betreibers mit der Bauaufsichtsbehörde**

Baurecht

Frage BauR 18:

Muss im Gutachten über die natürliche Lüftung nun baurechtlich gesehen ein Hinweis / eine Bewertung zur natürlichen Entrauchung bei Garagen enthalten sein?

Oder ist das nun die Aufgabe des Brandschutzgutachters und das PSV-Gutachten ist überflüssig?

Baurecht

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort BauR 18 durch NRW:

Entrauchung § 138 (4) + (5) SBauVO

- ➔ **Erleichterung, wenn natürliche Lüftung gem. § 136 (2) SBauVO**

Unbedenklichkeitsbescheinigung für natürliche Lüftung gem. § 67 BauO ist nach Messung zu bestätigen

- ➔ **Bescheinigung erfolgt für natürliche Lüftung**
- ➔ **Hinweis auf deswegen nicht vorgesehene/erforderliche Entrauchung ist nicht verlangt**

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage VV TB 1:

Bei Druckbelüftungsanlagen muss im jeweiligen Geschoß die Luft über Schächte oder Fenster nach draußen abströmen.

a.) Welche Anforderungen müssen Klappen in einer Schachtwand erfüllen, damit die Voraussetzungen für die Betriebssicherheit und Wirksamkeit gegeben ist?

b.) Kann z.B. eine Brandschutztür, für die auch als NRWG nach DIN EN 12101-2 eine Leistungserklärung vorliegt, als ausreichend angesehen werden?

.

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort VV TB 1 durch NRW:

a) **Die Klappen müssen selbsttätig / motorgesteuert öffnen**

b) **Denke nicht, dass eine „Brandschutztür“ sowohl schließen (Tür) als auch öffnen (RWA) kann**

->also Nein!

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage VV TB 2:

In der zukünftigen MVV TB sind in A2 Anforderungen je sicherheitstechnischer Anlage (Bsp. Rauchabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Löschanlagen, Brandmeldeanlagen etc.) u.a. aufgeführt:

"Alle notwendigen Angaben der sicherheitstechnischen Anlage sind im Brandschutznachweis darzustellen."

Zu den notwendigen Angaben gehören somit auch die Wesentlichen Merkmale nach Anhang ZA der jeweiligen harmonisierten Produktnorm.

Wie detailliert müssen die notwendigen Angaben im Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept aufgeführt sein?

.

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort VV TB 2 durch NRW:

Alle Angaben im Brandschutznachweis müssen so umfangreich und detailliert sein, dass die Prüfsachverständigen mit der Baugenehmigung i.V.m. dem Brandschutznachweis eine eindeutige Prüfgrundlage haben.

Auch ist zur Errichtung eine hinreichend genaue Beschreibung notwendig, denn andernfalls würde eine Anlage errichtet, die nicht die Anforderungen erfüllt.

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage VV TB 3:

Bei öffentlichen Bauvorhaben werden zunehmend die DIN EN 12845 für Sprinkleranlagen gefordert. Die Bauprodukte der Norm-Serie DIN EN 12259 (wie z. B. E-Pumpen, Schaltschränke, Rohrkupplungen usw.) sind nicht ausreichend, um eine vollständig Anlage zu errichten.

a.) Welche Verwendbarkeitsnachweise sind für die nicht harmonisierten Produkte erforderlich?

b.) Können ersatzweise oder vollständig Bauprodukte z. B. nach VdS 2100 verwendet werden und sind damit baurechtliche Anforderungen erfüllt, damit die Voraussetzung für die Betriebssicherheit und Wirksamkeit gegeben sind?

.

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort VV TB 3 durch NRW:

a) Produkte nach a.a.R.d.T. bedürfen keiner Nachweise, sonst allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vgl. § 20 (1) BauO 2016 / § 17 MBO

b1) Soweit VdS 2100 als a.a.R.d.T. gewertet wird gilt Variante 1 aus Antwort a), sonst Variante 2 aus Antwort a)

b2) Verwendbarkeitsnachweis ist nur Voraussetzung für die zulässige Verwendung – ob die Anwendung betriebssicheren und wirksamen Anlagen führt, ist Gegenstand der Prüfsachverständigenprüfung

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage VV TB 4:

Nach der Leitungsanlagen-Richtlinie (2.1) stellen Leitungsanlagen u.a. Leitungen sowie auch zugehörige Verteiler und Steuer- und Regeleinrichtungen dar. Die Dauer des Funktionserhaltes muss nach 5.2.1 der Richtlinie 90 Minuten betragen, für im Treppenraum verlegte Leitungsanlagen genügen 30 Minuten.

Muss bei Druckbelüftungsanlagen / Rauchschutz-Druckanlagen der Funktionserhalt für die im Treppenraum befindliche Steuer- und Regeleinrichtung inkl. der Drucksensoren sowie die Antriebseinheit für die Druckentlastung und die jeweils elektrisch zugehörige Leitung nachgewiesen werden?

.

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort VV TB 4 durch NRW:

In Abschnitt 5.2.1 MLAR ist beschrieben, wann der Funktionserhalt der elektrischen Leitung gegeben ist; in Abschnitt 5.2.2 MLAR sind die Varianten zum Erfüllen des Funktionserhalts der Verteiler der elektrischen Leitungsanlage beschrieben. Für andere Bauteile der elektrischen Leitungsanlage gibt es keine Festlegungen zum Nachweis des Funktionserhalts.

Soweit in dem von der sicherheitstechnischen Anlage zu schützenden Raum (in den durch die raumabschließenden Bauteile ein Brand frühestens nach 30 bzw. 90 Minuten eindringen kann) für die neben den elektrischen Leitungen in der Leitungsanlage installierten Bauteile keine Brand- oder Produktprüfungen vorgeschrieben sind, bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken gegen die Verwendung von Bauteilen, die den elektrotechnischen Normen genügen.

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage VV TB 5:

Sicherheitsstromversorgungsanlagen gehen mit einer CE-Kennzeichnung gem. Maschinen-/ Niederspannungs- und EMV-Richtlinie in Verkehr.

Fällt die Sicherheitsstromversorgungsanlage von maschinellen Entrauchungsanlagen unter die harmonisierte Produktnorm DIN EN 12101-10?

.

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort VV TB 5 durch NRW:

DIN EN 12101-10:2006-01 -1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm spezifiziert die Anforderungen und gibt Prüfverfahren, für primäre und sekundäre elektrische und pneumatische Energieversorgungseinrichtungen, die für den Einsatz in Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung in Gebäuden konzipiert sind. Sie dient auch zur Konformitätsbewertung von solchen Einrichtungen in Bezug auf die Anforderungen dieser Europäische Norm.

Sicherheitsstromversorgungsanlagen, von denen mehrere sicherheitstechnische Anlagen versorgt werden, sind nicht normativ angesprochen

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage VV TB 6:

Wird es bei der DIN 4102-12 bleiben, um den Nachweis des Funktionserhaltes im Brandfall nachweisen zu können?

Wird es bei der DIN 4102-9 bleiben, um den Nachweis für Kabelschottsysteme zu führen?

VV TB

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort VV TB 6 durch NRW:

Solange die DIN 4102 Teile 12 und 9 für die betreffenden Produkte und Bauarten nicht durch andere Normen ersetzt werden

und es keine europäisch harmonisierten Bauproduktnormen mit zugehörigen Prüfnormen gibt,

wird es bei den bestehenden Nachweismöglichkeiten bleiben!

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage UmA 1:

Bei der Prüfung einer Alarmierungsanlage wurde festgestellt, dass die bauordnungsrechtlich erforderliche Zentrale (eigener für andere Zwecke nicht genutzter Raum) dieser Alarmierungsanlage durch "fremde" (d. h. nicht der Versorgung der Alarmierungsanlage dienende) Kabel gequert wird.

Konkretes Beispiel: ELA Verstärkerzentrale in einem separaten Raum mit 60cm Kabeltrasse an der Decke.

Ist diese Querung unzulässig oder nicht? Ansonsten Abkoffern Ja/Nein?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 1 durch NRW:

Das Durchführen von Leitungen führt nicht dazu, dass der Aufstellraum anders genutzt wird.

Daher ist das Durchführen durch die in der MLAR genannten Räume zulässig, wobei die Menge der Leitungen nicht dazu führen darf, dass der Raum defacto zu einem Teil eines „Energiekanals -/ schachtes“ wird.

Ebenfalls darf das Durchführen der Leitungen nicht durch gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen sein -> EltBauVO

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage UmA 2:

Nach § 4 Abs. 4 M-EltBauVO, gilt dass ausschließlich Installationen für SSV oder SiBe mit Zentralbatterie in einer Zentrale (eigener für andere Zwecke nicht genutzter Raum) untergebracht werden dürfen.

(entspricht SonderbauVO NRW Teil 6)

a.) Implementiert das auch, dass dieser Raum z.B. nicht durch "fremde" nicht der Versorgung der Sicherheitsbeleuchtung dienende (konkret das AV Netz für die allgemeine Beleuchtung) Kabel genutzt werden darf?

b.) Dürfen andere Leitungen, die nicht Bestandteil der Sicherheitsstrom-versorgung sind, diesen Raum der Batterieanlage nach M-EltBauVO durchqueren?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 2 durch NRW:

(4) [1]In elektrischen Betriebsräumen dürfen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. [2]Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 1 Nr. 3.

a) **Ja, keine andere Durchführung erlaubt**
b) **Nein, dürfen nicht durchqueren-> Abweichungsentscheidung erforderlich**

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage UmA 3:

Dürfen eine BMA und eine SAA in einem gemeinsamen Raum nach LAR aufgestellt werden?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 3 durch NRW:

Ja, da es sich in beiden Fällen um Ausführungen einer Brandmeldeanlage handelt.

Allerdings dürfen gemäß MLAR die Zentralen der Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage nicht gemeinsam in einem Raum aufgestellt werden -> Abweichen von der Technischen Baubestimmung

… in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, …

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage UmA 4:

Wie ist bei Erstabnahmen von Erweiterungsbauten oder bei Nutzungsänderungen einzelner Bereiche damit umzugehen, wenn die Anlage an ein bestehendes System angeschlossen wird, dass zwar die Normen zum Zeitpunkt der Errichtung einhält, aber nicht dem aktuellen Stand entspricht?

Z. B. NSHV AV/SV in einem Raum, oder Sicherheitslichtgerät ohne brandschutztechnische Trennung aufgestellt.

Muss dieser Sachverhalt als Abweichung in den neuen Genehmigungsunterlagen aufgeführt und dem zugestimmt sein?

Generell wie soll beim Fehlen solcher Angaben in den Genehmigungsunterlagen damit umgegangen werden?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 4 durch NRW:

Sicherheitslichtgerät ist kein Begriff in bauaufsichtlichen Vorschriften

- ➔ **Sinnvollerweise sollte eine Dokumentation für die eigenen Akten erfolgen**
- ➔ **Frage des Prüfumfangs wäre zu klären – Altanlage?**
- ➔ **Möglicherweise ist Anbinden an Altanlagen nach a.a.R.d.T. nicht möglich -> getrennte neue eigenständige „Teilanlage“ errichten**

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage UmA 5:

Häufiger Streit/Mangelpunkt: Max. 100 N Türöffnungskraft bei Betrieb von RDA-Anlagen.

Warum ist dieser Wert offensichtlich nicht abgestimmt mit ASR A1.7 Abs. 10.1 (3), wo (ca. / "sollte") 220 N zugelassen werden?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 5 durch NRW:

Warum das Bundesrecht höhere Kräfte zulässt, kann nicht erklärt werden.

DIN EN 12101-6 Abschnitt 4.2.2.3 Türöffnungskraft

Das System muss so ausgelegt sein, dass die Kraft am Türgriff 100 N nicht übersteigt.
ANMERKUNG 1 Der entsprechende maximale Differenzdruck an der Tür kann unter Verwendung des Verfahrens in
Abschnitt 15 und Anhang A als eine Funktion der Türkonfiguration ermittelt werden.

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage UmA 6:

Anstelle eines Abschlusses besonderer Bauart und Verwendung mit der AbZ Z-6.50-xxx wird eine motorische Brandschutzklappe eingebaut und über die flächendeckende BMA angesteuert.

Ist diese Abweichung grundsätzlich genehmigungsfähig ?

Falls ja; nach § 23 BauO NRW über eine Zustimmung im Einzelfall oder als Abweichung nach § 73?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 6 durch NRW:

Erforderlich wird jetzt eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung gem. § 17 (2) BauO und die Genehmigung einer Abweichung

UmA

Frage UmA 7:

Nach MLAR 5.2.2 müssen Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 müssen a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden,…

(entspricht LAR NRW 5.1.2)

Reicht dazu auch eine "Wandnische" oder wie groß muss dieser Raum für die Aufnahme des Verteilers für elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt mindestens sein?

Kann ein aus Fertigwänden und Fertigdecke und Tür (jeweils mit Verwendbarkeitsnachweis) zusammengefügtes und (B x T x H) 1 m x 0,5 m x 2 m großes Gebilde als Raum angesehen werden, oder gibt es für Räume eine reale oder beschreibbare Mindestgröße?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 7 durch NRW:

1) **Nein, eine „Wandnische“ reicht nicht aus. Der Raum muss so groß sein, dass die dort aufgestellten Anlagen sicher funktionieren, also insbesondere entstehende Wärme nicht zum Versagen der Anlagen führen wird.**
2) **Nein, hier wird mit Fertigwänden und Fertigdecke und Tür ein „Schrank“ beschrieben**
   - **➔ Decken sind nicht nur Teil eines Raumes sondern Teil eines Gebäudes**

UmA

Frage UmA 8:

Wie ist der Nachweis eines Raumes nach EltBauVO zu führen, wenn vom Hersteller dafür fertige Lösungen, z. B. als Raum genannte Gebilde in der Größe von Verteilerschränken, eingesetzt werden sollen?

UmA

Antwort UmA 8 durch NRW:

- **Ein Verteilerschrank ist kein Raum**
- **Räume sind begehbar**
- **Erforderlich ist der Raumabschluß**
- **Decken von Räumen sind Teil des Gebäudes oder Dach zum Freien**

Fertige Räume sind keine Bauprodukte

Es gibt keine europäisch harmonisierte Regel für Bausätze für „Räume“

➔ AbZ, AbP sowie Bauartgenehmigung, ZiE nicht möglich

➔ Baugenehmigungsbedürftig

Frage UmA 9:

Zur LüAR, Abs. 6.2.3: Ist ein Kanalrauchmelder eine technisch gleichwertige "geeignete nachgeschaltete Luftaufbereitungseinrichtung aus nichtbrennbaren Baustoffen" und kann damit auf das engmaschige Gitter verzichtet werden?

Falls ja, muss diese Abweichung im genehmigten Brandschutzkonzept dokumentiert sein, oder nicht?

Ergänzung: Besteht bei Lüftungsanlagen, die vor Einführung der LüAR 2003 errichtet wurden, eine konkrete Gefahr, so dass hier vom Bestandsschutz abgewichen und ein Mangel angezeigt werden muss?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 9 durch NRW:

Ein Kanalrauchmelder „bereitet keine Luft auf“

Was hat der Kanalrauchmelder mit dem engmaschigen Gitter zu tun?

Verzicht auf Gitter ist Abweichen von M-LüAR und bedarf daher der Begründung in dem Brandschutznachweis

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage UmA 10:

Ist für Lüftungs- und Entrauchungsanlagen - die hinsichtlich der Rauchauslösung ausschließlich über die BMA angesteuert werden - immer eine Selbsthaltung im Lüftungs- / Entrauchungsschaltschrank verlangt?

UmA

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort UmA 10 durch NRW:

Was ist hier die Frage?

„Selbsthaltung“ wird in M-LüAR nicht geregelt

Soweit in M-LüAR Regelungen zur Verwendung von Kanalrauchmeldern getroffen sind, müssen diese immer auf die Regelung der Lüftungsanlage wirken

Die brandschutztechnisch relevanten Regelungs- und Ansteuerungsprozesse für die Lüftungs- und Entrauchungsanlagen sind im Brandschutznachweis abzustecken

Nach erfolgter Ansteuerung der Lüftungs- und Entrauchungsanlage dürfen Störungen der Steuerleitung von BMA zur Lüftungs- und Entrauchungsanlage nicht zur Abschaltung der Anlagen führen.

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 1:

Sind Überströmklappen eigentlich Teil einer Lüftungsanlage?

a.) Auch wenn hierrüber eine Nachströmung gesichert wird, sind diese nicht durch PSV prüfpflichtig. Wer prüft sie also? Die Bauaufsicht?

(Schließlich gibt diese auch die Zustimmung zu deren Einbau.)

b.) Wie verhält sich dieser Sachverhalt bei älteren Klappen, welche zwar als Überströmöffnungen montiert wurden, hierzu jedoch nie eine Zulassung besaßen. Dürfen wir diese überhaupt bemängeln? Oder sind diese nicht viel mehr durch die zuständige Behörde im Zuge ihrer Rundgänge zu bewerten?

c.) Überströmelemente in RDA genehmigt über Brandschutzkonzept, unter Bezug auf die VVBauO. Diese Klappen gehören zwar zum System der RDA dazu, sind aber auch Überströmklappen.

Müssen wir diese auf Einbau und Funktion prüfen oder sind diese für uns nur am Rande interessant, so wie z.B. die T30–RS Türen?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 1 durch NRW:

Immer zu klären, ob die Überström“klappen“ zwingender Bestandteil der Lüftungsanlage für die ordnungsgemäße Funktion sind:

a) **Es sind Sachkundige für die Instandhaltung zu beauftragen, Anforderungen für Wartung und Prüfung der AbZ sind einzuhalten**
b) **Grundsätzlich ist das im Einzelfall mit uBA zu klären, die Klappen sind i.d.R. kein Bestandteil eine prüfpflichtigen Lüftungsanlage**
c) **Die Elemente sind Bestandteil der RDA und entsprechend den Prüfgrundsätzen bei der Prüfung der Anlagen zu berücksichtigen**

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 2:

An einer Brandschutzklappe kann keine innere Sichtprüfung durchgeführt werden, weil eine geeignete Revisionsöffnung im Klappengehäuse bzw. in der angeschlossenen Lüftungsleitung fehlt.

Wie ist dieses Prüfergebnis zu bewerten ?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 2 durch NRW:

Dann muss mehr Aufwand getrieben werden

Ergebnis wäre erst mal „Prüfung nicht erfolgt an Klappe xyz, weil Betreiber die Zugänglichkeit nicht ermöglicht hat, Betriebssicherheit und Wirksamkeit für diesen Teil der Lüftungsanlage kann nicht bestätigt werden.“

Immer Planer und Bauherrn / Betreiber vor Erstprüfung / bei Erstprüfung auf das Erfordernis der Zugänglichkeit für die Prüfungen hinweisen!

AuV

Frage AuV 3:

Überströmklappen sind Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung mit der AbZ Z-6.50-xxx.

a.) Sind diese als Bauteil einer Lüftungsanlage zu betrachten und somit auch gemäß PrüfVO § 1 Satz 2 Punkt 3 prüfpflichtig?

(identisch mit Frage AuV 1 a.)

b.) Wie verhält es sich mit Überströmöffnungsverschlüssen mit der AbZ-19.18-xxxx ?

AuV

Antwort AuV 3 durch NRW:

Wie AuV 1

a) Nein!

b) Genauso, wie a)

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 4:

Es wird derzeit verstärkt der Einbau von Brandschutzklappen (BSK) in Weichschotts beworben!

a.) Ist der Einbau von BSK in Weichschotts aktuell grundsätzlich zulässig?

b.) Welche Verwendbarkeitsnachweise müssen beim Einbau von Brandschutzklappen in einem Weichschott vorgelegt werden?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 4 durch NRW:

a) **Der Einbau wäre zulässig, wenn es im „Verwendbarkeitsnachweis“ der Brandschutzklappe enthalten ist -> also geprüft als Brandschutzklappe nach DIN EN 15650 nach den in der DIN EN 15650 genannten Prüfnormen im Weichschott**

b) **Es bedarf einer allgemeinen Bauartgenehmigung**

Vielfalt aller Kombinationen, die im Weichschott zur Ausführung kommen sollen, müssen von Prüfregel abgedeckt sein -> alle Abstände konkret anzugeben, alle Bauteile im Weichschott genau anzugeben, alle Bauteile bedürfen einer gemeinsamen Prüfung

➔ darum allgemeine Bauartgenehmigung

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 5:

Dürfen nur Bauprodukte mit der AbZ Z-78.12-xxx zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen verwendet werden?

Falls nein; welche Anforderungen sind an die Produkte ohne AbZ zu stellen?

Unterliegen diese Bauprodukte der Prüfpflicht gemäß PrüfVO § 1 Satz 2 Punkt 10?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 5 durch NRW:

Vgl. Antwort BauR 1 durch NRW:

Nein, der Verschluss wird nicht zur prüfpflichtigen Rauchabzugsanlage.

- **➔ Fachartikel „Das andere Loch und sein Verschluss“**
- **➔ Kombination von Verschluss, Raucherkennungsanlage, Öffnungsmechnismus**
- **➔ es gibt mehrere Ausführungsmöglichkeiten:**

RWA Gerät mit Auslösesteuerung, Bauprodukt Fahrschachtentrauchung oder Kombination mehrerer geeigneter Bauprodukte

Produkte müssen gegeignet sein

Keine Prüfpflicht für die Verschlüsse

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 6:

Erfüllen Kanalrauchmelder nach DIN EN 54-27 grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie Rauchauslöseeinrichtungen mit dem AbZ Z-78.4-xxx?

Falls nein; in welchen Anwendungsfällen nach MLüAR dürfen Melder nach DIN EN 54-27 eingesetzt werden?

Sind Lüftungsleitungen in denen nach MLüAR Rauchauslöseeinrichtungen installiert sind zusätzlich noch gemäß VDE 0833-2 über die BMA mit Kanalrauchmeldern zu überwachen ?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 6 durch NRW:

a) **Keine Ahnung, ob die gleichen Anforderungen erfüllt werden**
b) **Die Melder nach DIN EN 54-27 können in Anwendungsfällen nach M-LüAR eingesetzt werden, wenn sie unmittelbar auf die Regelung der Lüftungsanlage wirken**
c) **Nein, eine zusätzliche Überwachung ist nur dann erforderlich, wenn eine BMA verlangt wird und dabei nicht auf den Einbau von Kanalrauchmeldern in den Lüftungsleitungen verzichtet wurde. Auf die BMA (nach EN 54) können Kanalrauchmelder mit AbZ nicht aufgeschaltet sein.**

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 7:

Im Jahr 2004 wurde in einer DIBt Sitzung sowie danach auch von den Obersten Bauaufsichtsbehörden erklärt, dass die Verwendung eines 95°C Schmelzlotes statt des 72°C Schmelzlotes eine nicht wesentliche Abweichung darstellt. Derartig ausgestatte Klappen werden häufiger vorgesehen für den Einsatz "Abluft bei Brandentstehung / Rauchableitung bei höheren Temperaturen". Im September 2012 endete aber die Koexistenzperiode der Produktnorm DIN EN 15650.

Gibt es eine Möglichkeit, z.B. im bauaufsichtlich genehmigten Brandschutzkonzept beschriebene Abweichung vom Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen, dass eine BSK mit 95°C Schmelzlot außerhalb der Zuluftleitungen von Warmluftanlagen verwendet werden darf?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 7 durch NRW:

Zukünftig : Nein!

Im Übrigen ist das Verwenden von 95 ° C Schmelzloten nur in Zuluftleitungen von Warmluftheizungen erforderlich, in Abluftleitungen ist es technisch unsinnig.

Die Ablufttemperatur kann bestimmungsgemäß maximal Raumlufttemperatur haben.

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 8:

Darf ein Rauchmelder nach DIN EN 54-7, der nach dem Anwendungsbereich der Produktnorm in Brandmeldeanlagen für Gebäude eingesetzt werden darf, auch legal und ohne weiteren Verwendbarkeitsnachweis an Steuerzentralen für NRWG´s nach DIN EN 12101-2 angeschlossen werden, damit bei Rauchdetektion das NRWG angesteuert wird?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 8 durch NRW:

Soweit der Anschluss seitens des Herstellers nicht ausgeschlossen ist

oder

bereits in der DIN EN 12101-2 der Anschluss ausgeschlossen wird,

kann ein Rauchmelder –
Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip nach DIN EN 54-7 auch für andere Anlagen außerhalb der Anwendung in Brandmeldeanlagen verwendet werden

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 9:

Bei feuerwiderstandsfähigen Leitungen (selbständig wie auch Bekleidung von Stahlblechleitungen) ändern sich oftmals wesentlich die abP`s einer Konstruktion.

a.) Nach welchem abP muss bei wiederkehrenden Prüfungen geprüft werden?

b.) Darf bei wiederkehrenden ein aktuelles abP zugrunde gelegt werden, z.B. weil nun Ausführungsdetails im abP beschrieben sind?

(In der Art: Nach altem abP = Mangel, nach neuem abP = ohne Mangel)

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 9 durch NRW:

a) Nach dem AbP zum Errichtungszeitpunkt

b)Nein, denn dann bräuchte auch nur eine Veränderung des Bestandes geprüft zu werden, da alles frühere ja bereits geprüft wär

es ist auch nicht nachgewiesen, dass der Bestand nach dem „aktuellen AbP“ genehmigt und errichtet wurde – auch deshalb geht es nicht!

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 10:

Welcher Ermessenspielraum wird den Prüfsachverständigen bei der Beurteilung für eine vom Anwender erklärte "nicht wesentlicher Abweichungen" zu Verwendbarkeitsnachweisen zugestanden?

Muss jede Erklärung einer nicht wesentlichen Abweichung seitens des Anwenders durch den Prüfsachverständigen kommentarlos akzeptiert werden?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 10 durch NRW:

Prüfsachverständige „erklären“ nicht die Übereinstimmung

Und haben nicht die Aufgabe zu prüfen, ob eine „nicht wesentliche Abweichung“ zutreffend ist

Bedenken gegen die „Nicht Wesentlichkeit“ sollten die Prüfsachverständigen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall mitteilen

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 11:

Wird bei einer wesentlichen Abweichung der Anwendung eines Bauproduktes die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall überflüssig, wenn im genehmigten Brandschutzkonzept diese Abweichung für dieses Bauprodukt beschrieben und bestätigt wurde?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 11 durch NRW:

In einem Brandschutznachweis können keine Zustimmungen im Einzelfall oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen erteilt bzw. erklärt werden

- ➔ **Brandschutznachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung**
- ➔ **ZiE / Bauartgenehmigungen sind nicht Bestandteil einer baugenehmigung**

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 12:

Ist die Bewertung einer Brandschutzklappe ohne Wartungsnachweis möglich?

Wesentlicher Mangel, da ja eine Zulassungsvorgabe nicht erfüllt ist (Zulassung weg!)?

"Und ist die Zulassung nach einmaliger Wartung wieder da?"

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 12 durch NRW:

Was ist die Prüfaufgabe der Prüfsachverständigen?

Es ist nicht Prüfaufgabe, Wartungsnachweise zu kontollieren!

Zu Prüfen ist die Funktion der Brandschutzklappen entsprechend den Prüfgrundsätzen und die Betriebssicherheit und Wirksamkeit

Hinweis: In den Prüfgrundsätzen wird für den Prüfbericht eine inhaltliche Aussage zum Wartungszustand gefordert – dies darf nicht mit der Prüfaufgabe – Prüfen auf Betriebssicherheit und Wirksamkeit - verwechselt werden!

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 13:

Ist der Einbau von Rauchauslöseeinrichtungen hinter F7-Filtern (oder höherwertig) zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass Rauchpartikel rausgefiltert werden? Wie wird wenn eine solche Gefahr von den Obersten Bauaufsichten bewertet?

Wie müssen diese Rauchauslöseeinrichtungen (Kanalrauchmelder mit AbZ?) mit der angesteuerten Anlage / Brandschutzklappe verbunden sein? Ist hier eine Verkabelung mit „ISTY“ zulässig?

Muss die Ansteuerung hardwaremäßig mit Schützen erfolgen oder geht es auch über eine SPS / GLT?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 13 durch NRW:

Die Rauchauslöseeinrichtungen müssen so platzierert werden, dass sie ihre Aufgabe sicher erfüllen können

- ➔ **D.h. wenn sie hinter einer Luftfilterung die zu detektierenden Partikel nicht mehr erfassen, sind sie vor den Filterstufen anzuordnen.**

  Die Rauchauslöseeinrichtungen müssen so ihre Meldungen an die Regelung der Lüftungsanlage senden, dass diese die erforderlichen Maßnahmen veranlasst – wenn sie direkt auf eine BSK wirken sollen, ist dieses so zu schalten.

  ISTY Kabel können verwendet werden

  Vorschrift zur Ansteuerung sind nicht bekannt

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 14:

Brandschutzklappen werden gemäß den Prüfbedingungen mit 300 Pa Differenzdruck beaufschlagt, um im Brandversuch die Rauchdichtheit zu überprüfen.

Kann man hieraus ableiten, dass RLT-Anlagen durch das Schließen (irgend)einer Brandschutzklappe abgeschaltet werden müssen, weil im Betrieb der Differenzdruck durch den Weiterbetrieb höher sein könnte (ist das zu prüfen und ggf. zu bemängeln)?

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 14 durch NRW:

Nein , Prüfungen sind Musterprüfungen

Mit den Prüfbedingungen ist ein Musterszenario für ein Bauprodukt in den Prüfnormen geregelt

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage AuV 15:

Ein L90-Kanal mit ABP wird vom Errichter vor Ort zusammengebaut; die Bauweise vor Ort weicht aber von den Vorgaben vom Hersteller ab, der Errichter bestätigt aber, das alles in Ordnung ist.

Der PSV stellt aber bei seiner Prüfung Abweichungen fest (von den Herstellervorgaben) und ist der Meinung, dass es so nicht funktionieren kann!

Muss/Darf er die Errichterbescheinigung anzweifeln und wesentliche Mängel aussprechen oder reicht formal eine Kenntnisnahme des Errichterbescheinigung?

(der Errichter kann ja auch sagen, ich habe zwar bescheinigt, aber der PSV hat ja (danach) geprüft – ich bin somit raus aus der Verantwortung)

AuV

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort AuV 15 durch NRW:

Es handelt sich um einen Mangel

- **➔ Damit handelt es sich um ein Produkt / eine Bauart ohne Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis**

Lediglich der AbP Inhaber kann erklären, dass es sich nur um nicht wesentliche Abweichungen handelt

Der Hersteller der Bauart vor Ort (Nicht AbP Inhaber) hat die Verpflichtung Übereinstimmung zu erklären (vgl. Bestimmungen AbP /AbZ)

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 1:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Ausschuss für Gefahrstoffe: "Prüf- und Wartungstätigkeiten, die an asbesthaltigen Brandschutzklappen regelmäßig durchgeführt werden müssen, sind Instandhaltungsarbeiten im Sinne von Nummer 2.3 der TRGS 519." Somit muss der Betreiber eine Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung und insbesondere deren Anhang I Nr. 2.4 "Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdungen durch Asbest" erstellen. Wenn diese nicht vorgelegt wird, darf eine Auslösung der betroffenen Brandschutzklappen nicht erfolgen!

Reicht es, im Prüfbericht nach PrüfVO NRW, dies als Hinweis zu formulieren oder muss dies als wesentlicher Mangel eingestuft werden, da die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Maßnahmen nicht bestätigt werden kann?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 1 durch NRW:

Antwort zur Zeit nicht möglich

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 2:

Ladestationen für Elektroautos in Garagen stellen eine Brandlast dar.

a.) Können/sind diese in Garagen erlaubt?

b.) Ist dabei auch an eine mögliche Knallgasbildung im Zuge des Ladevorgangs gedacht worden? In welchem Umfang können PSV solchen Ladestationen in Garagen zustimmen z.B. im Zuge der Elektroprüfungen in Garagen?

c.) Ist für den Einbau von Ladestationen in Gebäuden eigentlich die Überarbeitung/Erstellung eines Brandschutzkonzeptes erforderlich?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 2 durch NRW:

a) Ja, es handelt sich um Elektroinstallationen

b) Wieso soll da ein „Zustimmungsbedürfnis durch SV“ bestehen?

c) Wenn ein Brandschutznachweis vorliegt, prüfen was drin steht -> ggf. ist eine Überarbeitung sinnvoll oder notwendig

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 3:

Bei einer Prüfung werden wesentliche Mängel festgestellt. Für die Abstimmung von Kompensationsmaßnahmen wendet sich der Betreiber an die zuständige Bauaufsicht (UBA) mit der Bitte um Hilfe. Die Bauaufsicht antwortet dem Betreiber (z.B. per Mail oder offiziellem Schreiben), dass Kompensationsmaßnahmen mit den PSV abzustimmen sind.

a.) Wie ist diese Anweisung der Bauaufsicht zu werten? Handelt es sich hier um eine "Ermächtigung" des PSV durch die Bauaufsicht?

b.) Ist dies als eine Beauftragung durch die UBA zu werten?

c.) Übernimmt die UBA hier die organisatorische Haftung oder verbleibt sie beim PSV?

d.) Ist ein Bauantrag auf "Änderung der Baugenehmigung erforderlich"?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 3 durch NRW:

a) Frage ist, was kompensiert werden soll. Defact darf Prüfsachverständiger nicht an der Planung beteiligt sein.

b) Nein, es ist keine Beauftragung durch die Bauaufsicht

c) Die organisatorische Haftung hat der Betreiber / Bauherr -> Pflichten des Prüfsachverständigen stehen in der PrüfVO

Ggf. muss Prüfsachverständiger Mängel direkt an die Bauaufsicht mitteilen, weil Einschreiten durch Bauaufsicht notwendig erscheint

d) Ob eine neue Baugenehmigung notwendig ist, hängt von den Änderungen der technischen Anlage ab -> auf alle Fälle sind Genehmigungsunterlagen bei Bauaufsicht zur Korrektur vorzulegen

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 4:

In der Baugenehmigung wird durch die zuständige Bauaufsicht (UBA) festgehalten, dass die Planung der sicherheitstechnischen Anlagen im Vorfeld mit den PSV "abzustimmen" ist!

a.) Wie ist diese Anweisung der UBA zu werten? Was heißt hier genau "abzustimmen"?

Zählt im Zweifel mehr – die Meinung des PSV oder die des Brandschutz-konzept (BSK)-Erstellers?

b.) Übernimmt die UBA hier die organisatorische Haftung oder verbleibt sie beim PSV?

c.) Wie soll der PSV damit umgehen, wenn diese Formulierung im genehmigten BSK zu finden ist?

analog Brandschutzkonzept: Details sind mit den Prüfsachverständigen nach PrüfVO abzustimmen - ist das ausreichend?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 4 durch NRW:

a) Abstimmen kann nur bedeuten „Prüffähigkeit klären“ -> mehr darf der Prüfsachverständige nicht

b) Wieso Haftung?

c) Es ist zu klären, was da gemeint ist.

- **➔ Keinesfalls darf die Planung durch den Prüfsachverständigen erfolgen**
- **➔ Es kann sich immer nur darum handeln, zu klären, ob die Anlage hinsichtlich der notwendigen Angaben und hinsichtlich der Zugänglichkeit prüffähig sein würde.**

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 5:

Liegt es neuerdings im Kompetenzbereich/Aufgabenbereich einer unteren Bauaufsicht eine Zulässigkeit eines Brandschutzgehäuses auszusprechen?

Konkretes Beispiel, dem PSV werden folgende Unterlagen vorgelegt:

Verwendbarkeitsnachweis des leeren Schrankes (I30/E30 Z.86-1), Prüfbericht meistens in Kurzform der MPA über Prüfung des Schrankes in Verbindung der Anlage gemäß DIN 4102, sowie die Stellungnahme der unteren Bauaufsicht, dass gegen den Betrieb dieses Brandschutzgehäuses <u>keine Bedenken</u> bestehen.

Wie sollen PSV mit einem solchen Sachverhalt umgehen?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 5 durch NRW:

a) Die untere Bauaufsicht hat keine Zuständigkeit für die Erteilung einer vorhabenbezogenen buartgenehmigung / Zustimmung im Einzelfall zur Erlangungen eines An- bzw. Verwendbarkeitsnachweises

aa) Die untere Bauaufsicht hat aber wohl das Recht eine Duldung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Faktenlage auszusprechen -> vergleiche dazu Schreiben an die Prüfsachverständigen bzgl. Brandschutzklappen in Laborabluft – Gefahrerforschungseingriff

b) Der Prüfsachverständige muss nur klären, was er prüfen will und muss!

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 6:

Die Zulassungsserie abZ 86.1-xxx beschreibt Brandschutzgehäuse mit Feuerwiderstandsdauer. Die Zulassungsserie abZ 86.2- xxx beschreibt Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit Funktionserhalt.

Ist es für eine unter die EltBauVO fallende Sicherheitsbeleuchtungs-anlage mit Zentralbatterie statt eines separaten Raumes ein Brandschutzgehäuse mit abZ 86.1-xxx und einer Gutachterlichen Stellungnahme einer MPA als Verwendbarkeitsnachweis ausreichend oder wäre dann eine ZiE erforderlich?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 6 durch NRW:

Es handelt sich um ein Abweichen von der Vorschrift

- **➔ Es ist eine Abweichungsentscheidung erforderlich über die Baugenehmigung**
- **➔ Gutachterliche Stellungnahmen von MPA´en sind keine Ver- oder Anwendbarkeitsnachweise , sie können allenfalls im Rahmen der Erteilung eines Ver- oder Anwendbarkeitsnachweises berücksichtigt werden**

PBS

Frage PBS 7:

Im Brandschutzkonzept (genehmigte Bauvorlage) ist die Ausrüstung eines Bauvorhabens mit einer Sprinkleranlage nach VdS CEA 4001 gefordert.

Bedarf die von der Baugenehmigung / Brandschutzkonzept abweichende Ausführung der Sprinkleranlage eines Nachweises gleicher Sicherheit?

Wer muss diesen eventuellen Nachweis prüfen und ggf. freigeben bzw. genehmigen?

PBS

Antwort PBS 7 durch NRW:

a) **Ja, Abweichung von dem genehmigten Stand bedarf einer Änderung der Genehmigung und dazugehörenden Unterlagen. Denn der Prüfsachverständige hat auf Grundlage der Baugenehmigung zu prüfen.**

   Insofern ist ein Nachweis der Funktionssicherheit der anderen Löschanlage erforderlich sowie die Änderung der Genehmigung zu beantragen

b) **Der Nachweis ist durch eine geeignete Stelle zu prüfen oder durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (sofern dort entsprechende Fachkompetenz vorliegt)**

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 8:

Der PSV erhält zur Prüfung eines Außenhydrant ein Brandschutzkonzept aber keine Genehmigung. Das Objekt wird zurzeit saniert. In dem Brandschutzkonzept werden 1.600l/min, also 96m³/h, gefordert.

Bei der Prüfung stellt der PSV fest, dass ein Volumenstrom von 800l/min, also 48m³/h, an dem Hydranten ansteht. Die dazugehörige Löschwasserübergabestation hat ebenfalls 800l/min.

Durch Nachfrage beim Fachplaner, sowohl Technik als auch Brandschutz, erhält der Prüfsachverständige keine Genehmigung sondern nur den E-Mail Schriftverkehr zwischen dem Brandschutzsachverständigen und der Feuerwehr, dass die Literleistung ausreichend ist.

Weiterhin erhält der Prüfsachverständige die Aussage, dass dies übliche Praxis sei!

Kann ein E-Mail Schriftverkehr sowie ein nicht genehmigtes Brandschutzkonzept eine Genehmigung ersetzen?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 8 durch NRW:

E-Mail Verkehr kann keine Baugenehmigung ersetzen

Es wäre nur denkbar, dass Baugenehmigungen als Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung elektronisch über E-Mail zugesandt werden

- **➔ Elektronische Signatur ggf. notwendig**
- **➔ Grundsätzlich sollte immer die Baugenehmigung einschließlich der dazugehörenden Bauvorlagen dem Prüfsachverständigen zur Prüfung zugänglich gemacht werden**

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 9:

Ist es beabsichtigt, den Vorschlag der DIN EN 50174-2 umzusetzen, in der bestimmte Stufen des Brandverhaltens von elektrischen Kabeln (DIN EN 50575) in definierten Gebäudeklassen vorgeschrieben werden, z.B. B2CA für Fluchtwege in Krankenhäuser?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 9 durch NRW:

Nein, es ist nicht beabsichtigt den“ Vorschlag“ aufzugreifen

Das Brandverhalten ist in MBO / BauO bereits geregelt.

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 10:

Ein Bauherr beauftragt die Prüfung der elektrischen Anlage in Teilen analog der Beauftragung der Lose an verschiedene ausführende Firmen.

Ist eine eindeutige Abgrenzung des Prüfumfangs im Prüfbericht es jeweiligen Prüfsachverständigen als ausreichend anzusehen?

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 10 durch NRW:

Solange es einen Prüfbericht gibt, der das Testat für die gesamte elektrische Anlage enthält, ist das machbar

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage PBS 11:

In wie fern müssen Brandschutzklappen nach DIN 18017 (z.B. Top-Schotts) bei entsprechenden Anlagen (wiederkehrend) geprüft werden?

(Sind allgemein nie zugänglich, aber keine Erleichterung dazu in den Prüfgrundsätzen zu finden)

PBS

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Antwort PBS 11 durch NRW:

a) **Es handelt sich um Absperrvorrichtungen und nicht um Brandschutzklappen**

b) **Die Prüfpflicht umfasst alle Lüftungsanlagen in den in der PrüfVO genannten baulichen Anlagen – Gebäude Nr. 1 – 11**

c) **Erleichterungen für die Prüfung sind angesichts der Belastungen mit Schmutz in den Abluftleitungen von innenliegenden Bädern und WC nicht sinnvoll. Der Brandschutz muss hier genauso gewährleistet sein wie bei allen anderen Lüftungsanlagen.**